

# MINDESTVORSCHRIFTEN ZUM ERWERB UND ERHALT VON BETRIEBSRENTENANSPRÜCHEN

## Vorschlag der Europäischen Kommission

(Geänderter) **Vorschlag KOM(2007) 603** vom 9. Oktober 2007 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über **Mindestvorschriften zur** Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern durch Verbesserung der **Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen** [s. [CEP-Analyse](#)]

## Position des Rates – Erörterung vom 9. Juni 2008

### Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

#### ► Grundaussagen zum Vorschlag

- Es besteht weitgehend Einigkeit über den Vorschlag der Kommission.
- Keine Einigung konnte in der Frage erreicht werden, ab wann unverfallbare Betriebsrentenansprüche entstehen sollen.
- Der Rat stellt fest, dass eine vorgeschriebene Übertragbarkeit der Rentenansprüche beim Wechsel des Arbeitgebers, die noch Gegenstand des ersten Vorschlags der Kommission [[KOM\(2005\) 507](#)] war, derzeit nicht durchsetzbar ist.

#### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

##### – Unverfallbarkeit von Betriebsrentenansprüchen

- Der Rat diskutiert die im Entwurf vorgesehene Regelung, die für die Frage, wann unverfallbare Betriebsrentenansprüche entstehen, danach unterscheidet, ob das Lebensalter des Mitarbeiters oder dessen Zugehörigkeitsdauer zum Betriebsrentensystem anspruchsbegründend ist. Danach soll gelten:
  - Ist das Alter entscheidend, dann sollen ab dem 21. Lebensjahr unverfallbare Ansprüche entstehen.
  - Ist die Zugehörigkeit zum Betriebsrentensystem entscheidend, dann sollen unverfallbare Ansprüche
    - spätestens nach fünf Jahren entstehen, wenn der Mitarbeiter jünger als 25 Jahre ist,
    - spätestens nach einem Jahr entstehen, wenn der Mitarbeiter 25 Jahre oder älter ist.
- Da einzelne Mitgliedstaaten, vor allem Deutschland, Luxemburg und Belgien gegen diese Regelungen erhebliche Bedenken haben, sieht ein Kompromissvorschlag im Rat nun vor, dass bestehende nationale Regelungen, die eine generelle Anwartschaftsdauer von bis zu 5 Jahren vorsehen, mindestens bis zum 31. Dezember 2017 beibehalten werden dürfen und über eine weitere Verlängerung der Umsetzungsfrist später entschieden wird.

##### – Umsetzung

Der Rat einigt sich, abgesehen von der Ausnahme bei der Anwartschaftsdauer, auf den 30. Juni 2013 als einheitlichen Umsetzungstermin.

#### ► Politischer Kontext

##### – Mitentscheidungsverfahren

Da das Politikvorhaben auf die Art. 42 und 94 EGV gestützt ist, muss der Rat die Richtlinie einstimmig verabschieden und muss das Europäische Parlament im Mitentscheidungsverfahren zustimmen.

##### – Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Der Rat muss dem Vorhaben in 1. Lesung zustimmen, bevor das Europäische Parlament das Vorhaben in 2. Lesung behandeln kann. Für beide Verfahrensschritte liegen noch keine Terminplanungen vor.